

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird. Vom 12. Juni 1933.

Auf Grund des Abschnitts IV Artikel II, III und des Abschnitts VI des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 323) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung zur Durchführung der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie von den Behörden der Reichsfinanzverwaltung verwaltet wird, vom 17. Juni 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 307), wird wie folgt geändert:

Im § 8 Absatz 1 wird hinter der Ziffer 2 folgende Ziffer 2a eingefügt:

„2a. das Arbeitsentgelt der zur Haushaltung des Arbeitgebers zählenden Hausgehilfinen,“

Artikel II

Die Bestimmung des Artikels I tritt am 1. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1933.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag
Sehding

**Verordnung über Zolländerungen.
Vom 13. Juni 1933*.)**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (Viertes Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 Nr. 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) sowie auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der Zolltarif wird geändert wie folgt:

1. In Tarifnr. 5 (Buchweizen) ist folgende Anmerkung 2 anzufügen:

2. Buchweizen zur Herstellung von Buchweizengrüze und Buchweizenmehl unter Zollsicherung	5	10
--	---	----

2. In Tarifnr. 126 (Schmalz usw.) ist die Anmerkung zu streichen.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 136 vom 14. Juni 1933.

3. In Tarifnr. 128 (Blumen usw.) ist die Anmerkung 2 zu streichen.

4. In Tarifnr. 129 (Talg von Kindern und Schafen usw.) ist die Anmerkung zu streichen.

5. In Tarifnr. 190 (Mineralwasser) ist in der Anmerkung statt »5 R.M.« zu setzen »8 R.M.«.

§ 2

Diese Verordnung tritt hinsichtlich der Änderung unter Nr. 5 mit Rückwirkung vom 1. März 1933, im übrigen mit Wirkung vom 20. Juni 1933 in Kraft.

Berlin, den 13. Juni 1933

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
und Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
von Rohr

Durchführungsverordnung zum Gesetz über Treuhänder der Arbeit. Vom 13. Juni 1933.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Treuhänder der Arbeit vom 19. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 285) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister:

§ 1

Als Wirtschaftsgebiete im Sinne des Gesetzes über Treuhänder der Arbeit werden die in der Anlage bezeichneten Bezirke bestimmt.

§ 2

Innerhalb eines Wirtschaftsgebiets regelt der Treuhänder gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen. Er bleibt für die Regelung auch dann zuständig, wenn sich ihr Geltungsbereich nur unwesentlich über seinen Bezirk hinaus erstreckt. In den übrigen Fällen bestimmt der Reichsarbeitsminister den zuständigen Treuhänder.

Berlin, den 13. Juni 1933.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbte